

(6) Bei Flugverzögerungen von mehr als einer Stunde bedarf die Startzeit erneut der Genehmigung des FS-Dienstes. Auf Flugplätzen, die keine Verbindung zum zivilen oder militärischen FS-Dienst haben, darf die genehmigte Startzeit um höchstens 10 Minuten überschritten werden.

#### § 5

##### Flugbeschränkungen

(1) Luftfahrzeuge dürfen Luftperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkung nur überfliegen, soweit eine Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen vorliegt oder es die Beschränkungen zulassen.

(2) Vorgeschriebene Flughöhen über Gebieten mit Flugbeschränkungen sind vor dem Einflug in das bezeichnete Gebiet einzunehmen und bis zum Ausflug beizubehalten.

#### § 6

##### Verletzung des Luftraumes

(1) Luftfahrzeuge, die ohne Genehmigung durch die zuständigen FS-Dienste starten, von der festgelegten Flugstrecke abweichen oder andere Flugregeln und Bestimmungen verletzen, können zur Landung gezwungen werden.

(2) Luftfahrzeuge anderer Staaten, die über dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne staatliche Genehmigung gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt fliegen oder die im Flugplan angegebenen Flugstrecken und -höhen nicht einhalten oder die Anweisungen des FS-Dienstes nicht ausführen, verletzen den Luftraum und können durch Luftfahrzeuge der Landesverteidigung zur Landung gezwungen werden (Anlage 3).

#### § 7

##### Mitzuführende Dokumente

(1) In einem zugelassenen Luftfahrzeug sind entsprechend seiner Ausrüstung während des Fluges folgende Dokumente mitzuführen:

- Flugauftrag für Luftfahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik;
- Eintragungs- und Zulassungsschein für Luftfahrzeuge;
- Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigungen für das Luftfahrzeug und für die Triebwerke;
- bestätigter Flugplan bei Auslandflügen;
- Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben der Funkanlagen;
- Erlaubnisscheine der Besatzungsmitglieder;
- Flugfunkzeugnisse;
- Funktagebuch;
- geeignete Unterlagen mit amtlichen Angaben über Funkstellen und Funknavigationsanlagen, die zum Ausüben des Dienstes benötigt werden (z. B. Luftfahrthandbuch);
- Luftfahrkarten;
- Passagierliste bei Auslandflügen;

- Ladenachweis und Frachtpapiere;
- Flugwetterberatungsunterlagen, soweit diese Anordnung die Inanspruchnahme des Flugwetterdienstes vorsieht;
- sonstige vom Ministerium für Verkehrswesen vorgeschriebene Dokumente.

(2) Für Flüge von Sportflugzeugen Innerhalb der Flugplatzzone kann von den zuständigen staatlichen Organen etwas anderes festgelegt werden.

#### § 8

##### Verantwortung der Luftfahrzeugbesatzung

(1) Der Kommandant eines Luftfahrzeuges ist für die Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich, unabhängig davon, ob er das Luftfahrzeug selbst steuert.

(2) Jeder Luftfahrzeugführer und die anderen Mitglieder der Luftfahrzeugbesatzung haben sich so zu verhalten, daß Personen und Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden und daß Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr stets gewährleistet sind.

(3) Der körperliche und geistige Zustand einer Luftfahrzeugbesatzung muß deren volle Einsatzfähigkeit gewährleisten. Wer unter Einfluß von Narkotika oder anderen Rauschgiften steht und dadurch in seiner Dienstausübung behindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen oder Besatzungsmitglied sein. Die Luftfahrzeugbesatzungen dürfen ferner bei Antritt und während des Fluges nicht unter Einfluß von Alkohol stehen.

#### § 9

##### Abwerfen von Gegenständen

Das Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen und der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei gestattet; hiervon ausgenommen sind Fälle der Luftnot.

#### § 10

##### Aufstieg von Frei- und Fesselballonen sowie Drachen

Der Aufstieg von Frei- und Fesselballonen sowie das Steiglassen von Drachen jeder Art, die mit einem mehr als 100 m langen Seil gehalten werden, ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen zulässig. Für bestimmte Institutionen können Dauergenehmigungen erteilt werden. Im Umkreis von 3 km um einen Flugplatz ist das Steiglassen von Drachen jeder Art untersagt.

#### § 11

##### Lichterführung

(1) Jedes im Fluge oder auf dem Rollfeld eines Flugplatzes befindliche Luftfahrzeug hat während des Zeitraumes zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie am Tage bei einer Flug- bzw. Bodensicht unter 2000 m Lichter zu führen. Die Lichterführung wird durch Anweisung des Ministers für Verkehrswesen geregelt und ist in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichten.